

ABGABEN UND STEUERN

Die Umsatzsteuer in Deutschland

Mai 2020

Stand: Mai 2020

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Anknüpfungspunkte zum deutschen Umsatzsteuergesetz	4
Allgemeine Eckpunkte im deutschen Umsatzsteuergesetz	4
Steuersätze:	4
Steuerbefreiungen:	4
UID-Nummer und deren Beantragung:	5
Verpflichtende Rechnungsmerkmale:	5
Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen:	6
Fiskalvertreter:.....	6
Erwerbs- und Lieferschwelle:	6
Wie holen sich österreichische Unternehmer deutsche Vorsteuern vom Finanzamt zurück?	6
Steuerliche Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die Umsätze in Deutschland tätigen .	7
Bei welchen Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen kommt das deutsche RC-System zur Anwendung?.....	8
Sonstige Anwendungsvoraussetzungen für das RC-System.....	8
Wie ist die Rechnung im RC-Fall auszustellen?	9
Mini-One-Stop-Shop (MOSS)	9
Versandhandel	10
Umsatzsteuererklärungen und Fälligkeiten	10

Die Umsatzsteuer in Deutschland

Dieses Infoblatt soll österreichische Unternehmer, welche weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in Deutschland haben, über in der Praxis bedeutsame Grundlagen des deutschen Umsatzsteuergesetzes informieren.

Anknüpfungspunkte zum deutschen Umsatzsteuergesetz

Österreichische Unternehmer kommen mit dem deutschen Umsatzsteuergesetz in Berührung, wenn

- sie betriebliche Ausgaben in Deutschland tätigen, die deutsche Umsatzsteuer enthalten (z.B. im Rahmen von Geschäftsreisen, Eintrittskarten bei Messen etc.) und/oder
- Lieferungen bzw. sonstige Leistungen in Deutschland durchführen.

Allgemeine Eckpunkte im deutschen Umsatzsteuergesetz

Steuersätze:

- Normalsteuersatz 19%
- Ermäßigter Steuersatz 7%

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen z.B.: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, E-Books, E-Papers, kulturelle Veranstaltungen, Lebensmittel (ausgenommen die meisten Getränke), Personenbeförderungen, landwirtschaftliche Produkte, Hotelaufenthalte.

Steuerbefreiungen:

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, so z.B. für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen aus folgenden Bereichen:

- Immobilien,
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- Bildung,
- Medizin,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Ausfuhrlieferungen in Drittländer,
- etc.

In der Regel gehen die Umsatzsteuerbefreiungen mit einem korrespondierenden Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung einher. Für bestimmte steuerbefreite Umsätze bleibt jedoch die Vorsteuerabzugsberechtigung aufrecht - die in der Praxis bedeutsamsten Fälle sind innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Ausfuhrlieferungen in Drittländer.

Einige Steuerbefreiungen enthalten auch die Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren (z.B. bestimmte Finanz- und Grundstücksumsätze).

UID-Nummer und deren Beantragung:

Zusammensetzung: DE (Ländercode) + 9 weitere Stellen, nur Ziffern.

Die UID-Nummer wird grundsätzlich vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Direkter behördlicher Ansprechpartner für österreichische Unternehmer ist jedoch das Finanzamt München, bei welchem eine Steuernummer und eine UID-Nummer beantragt werden kann. Der Antrag auf Erteilung einer UID-Nummer wird dann vom Finanzamt München an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

Finanzamt München

Bearbeitungsstelle Straubing

Postfach 0211

D-94302 Straubing

Tel.: +49 (89)1252-0

Fax: +49 (89)1252-2888

E-mail: poststelle-sr@famuc.bayern.de

Dem Antrag auf umsatzsteuerliche Erfassung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ausgefüllter Fragebogen,
- Gewerbeschein,
- Firmenbuchauszug,
- Nachweis der steuerlichen Erfassung beim österreichischen Finanzamt (Formular U70).

Verpflichtende Rechnungsmerkmale:

Für den Vorsteuerabzug in Deutschland müssen Rechnungen folgende Bestandteile enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder die UID-Nummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung sowie Zeitpunkt allfälliger Vorauszahlungen,
- Entgelt aufgeschlüsselt nach Steuersatz und allfälligen Steuerbefreiungen sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese,
- Hinweis, dass die Rechnung vom Rechnungsempfänger zwei Jahre aufzubewahren ist, wenn es sich um eine Werklieferung oder sonstige Leistung

- im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt und die Leistung an einen Nichtunternehmer erbracht wird,
- Ausdrückliche Bezeichnung der Rechnung als „Gutschrift“, wenn die Rechnung vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird.

Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen:

Rechnungen bis max. € 250 (Bruttopreis) müssen nur folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Bruttoentgelt mit Steuersatz,
- Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung.

Fiskalvertreter:

Ein Fiskalvertreter ist in Deutschland nicht verpflichtend.

Erwerbs- und Lieferschwelle:

Die Erwerbsschwelle beträgt € 12.500.

Die Lieferschwelle beträgt € 100.000 (siehe dazu die weiteren Ausführungen unten sowie unser WKO-Infoblatt „Der Versandhandel“).

Wie holen sich österreichische Unternehmer deutsche Vorsteuern vom Finanzamt zurück?

- Vorsteuererstattungsverfahren

Sofern österreichische Unternehmen in Deutschland nicht umsatzsteuerlich registriert sind, erfolgt dies im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens.

Für in der EU ansässige Unternehmer gibt es seit dem Jahr 2010 ein wesentlich vereinfachtes Vorsteuererstattungsverfahren: Anträge auf Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer müssen für sämtliche EU-Mitgliedstaaten (und daher auch für Deutschland) elektronisch beim österreichischen Finanzamt mittels FinanzOnline eingereicht werden. Eine direkte Antragstellung beim Finanzamt im EU-Ausland ist daher seit 2010 generell nicht mehr vorgesehen.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. September des Jahres, das auf den Erstattungszeitraum folgt, gestellt werden.

Hinweis:

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 400 betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist - dann beträgt der Mindestbetrag € 50.

Eine Vorlage von Originalrechnungen ist im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich. Bei Rechnungen über € 1.000 bzw. bei Kraftstoffrechnungen über € 250 wird jedoch die Vorlage einer Kopie verlangt.

- Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung

Besteht hingegen eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland (z.B. weil Umsätze in Deutschland ausgeführt werden, für welche es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt - siehe dazu die weiteren Ausführungen unten), so kann das Vorsteuerrückerstattungsverfahren nicht mehr angewendet werden. Vielmehr müssen in diesem Fall die deutschen Vorsteuern im Rahmen der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der deutschen Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht werden.

Steuerliche Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die Umsätze in Deutschland tätigen

Ein Umsatz wird in Deutschland getätigt, wenn der Leistungsort nach den umsatzsteuerlichen Regeln in Deutschland ist.

Hinweis:

Der umsatzsteuerliche Leistungsort muss sich nicht zwangsläufig mit jenem Ort decken, an welchem sich der Unternehmer während der Leistungserbringung aufgehalten hat, sondern wird im Umsatzsteuergesetz anhand der einzelfallbezogenen Umstände (fiktiv) festgesetzt.

Österreichische Unternehmen müssen sich nur dann in Deutschland zur Umsatzsteuer erfassen lassen, wenn sie

- Umsätze mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland tätigen und
- es zu keinem Übergang der deutschen Umsatzsteuerschuld („Reverse Charge“, kurz: RC) auf einen Unternehmer kommt.

In der Praxis bedeutsame Fälle, in welchen daher für einen österreichischen Unternehmer eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland erforderlich wird, sind:

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland (mit Ausnahmen, z.B. für Werklieferungen),
- Lieferungen und sonstige Leistungen an Privatpersonen mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland (darunter fallen z.B. auch Warenlieferungen von Österreich nach Deutschland bei Überschreiten der Lieferschwelle).

Bei welchen Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen kommt das deutsche RC-System zur Anwendung?

Für österreichische Unternehmer kommt es in folgenden Fällen zu einem Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen sowie bestimmte grundstücksbezogene Umsätze und Bauleistungen,
- Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten,
- bestimmte Lieferungen von Abfällen, Schrott und Metallen,
- bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablets, Spielekonsolen sowie integrierten Schaltkreisen,
- bestimmte Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte.

Achtung:

Das RC-System kommt in folgenden Fällen bei österreichischen Leistungserbringern nicht zur Anwendung:

- bei einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegt;
- bei einer Personenbeförderung, die mit einem Taxi durchgeführt wird;
- bei einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr;
- bei Einräumung von Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse in Deutschland;
- bei sonstigen Leistungen einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland (aus deutscher Sicht) ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen in Deutschland steht,
- bei Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.

Hinweis:

Bis auf Werklieferungen, sonstige Leistungen sowie Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte kommt bei den aufgezählten Umsätzen auch dann das RC-System zur Anwendung, wenn es sich um einen inländischen (daher: deutschen) Leistungserbringer handelt.

Sonstige Anwendungsvoraussetzungen für das RC-System

Wesentlich für die Anwendung des RC-Systems sind bestimmte Merkmale von Leistungserbringer und Leistungsempfänger.

Der Leistungsempfänger muss Unternehmer oder (in bestimmten Fällen) eine juristische Person sein. Der Leistungsempfänger muss nicht unbedingt in Deutschland ansässig sein, sondern kann grundsätzlich auch ein ausländischer Unternehmer sein.

Hinweis:

Unternehmer, die in Deutschland Grundstücke besitzen und diese steuerpflichtig vermieten, werden insoweit als inländische Unternehmer behandelt. Das RC-System kommt daher nicht zur Anwendung.

Wie ist die Rechnung im RC-Fall auszustellen?

Neben den sonstigen Rechnungsmerkmalen muss der österreichische Unternehmer die UID-Nummern beider Unternehmer auf der Rechnung angeben. Weiters muss der leistende Unternehmer in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, beispielsweise durch folgenden Satz: „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“.

Bei der Rechnungslegung darf der leistende (österreichische) Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen. Sollte die Umsatzsteuer entgegen der gesetzlichen Vorschrift dennoch ausgewiesen werden, so schuldet der leistende Unternehmer diese allein aufgrund der Rechnungslegung.

Beispiel:

Der österreichische Unternehmer Ö erbringt eine Beratungsleistung an das deutsche Unternehmen D. Die Leistung des Ö ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht auf den deutschen Kunden D über. Ö muss unter Angabe beider UID-Nummern eine Nettrechnung auszustellen und in dieser auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Dieser Umsatz des Ö wird nicht in die österreichische UVA eingetragen, muss jedoch in der Zusammenfassenden Meldung erfasst werden.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Seit dem 1. Jänner 2015 hat sich EU-weit die Leistungsortregelung bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen geändert: Der Leistungsort befindet sich seit diesem Zeitpunkt in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Empfängerort), unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt.

Diese Neuregelung bringt für Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, eine spezielle Problematik mit sich. Denn in diesen Fällen kommt es regelmäßig zu keinem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger, was grundsätzlich zur Folge hätte, dass sich der Leistungserbringer im EU-Mitgliedsstaat, in welchem der jeweilige Leistungsempfänger ansässig ist, umsatzsteuerlich registrieren müsste. Um diesen aufwendigen Verwaltungsprozess zu vermeiden, wurde gleichzeitig mit der Neuregelung die Möglichkeit (Option) zum so genannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS) geschaffen.

Unternehmer müssen sich daher seit 1. Jänner 2015 entweder in jedem Mitgliedstaat, in dem sie die genannten Leistungen an Nichtunternehmer ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder können die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung MOSS in Anspruch nehmen. Dadurch muss sich der Unternehmer nur einmal zum MOSS registrieren lassen und kann alle - die Sonderregelung betreffenden - EU-weiten Umsätze auf einmal erklären und die dadurch angefallene Umsatzsteuer bezahlen.

Erbringt daher ein österreichischer Unternehmer die genannten Leistungen an deutsche Privatpersonen, kann sich dieser entweder in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen oder alternativ das MOSS-System in Anspruch nehmen.

Der Antrag für eine Registrierung zum MOSS kann elektronisch über FinanzOnline gestellt werden.

Hinweis:

Wird die Variante über den MOSS gewählt, so müssen alle betroffenen EU-weiten Umsätze über dieses System abgewickelt werden. Eine selektive Anwendung des MOSS auf einzelne EU-Staaten ist nicht möglich.

Seit 1. Jänner 2019 können österreichische Leistungserbringer aus Vereinfachungsgründen fakultativ das Sitzortprinzip anwenden, wenn der EU-Auslandsumsatz € 10.000 nicht überschreitet. Für den Leistungserbringer erübrigt sich dann die Abgabe der MOSS-Erklärung, stattdessen sind die Umsätze dem Steuersatz des Sitzstaates (Österreich) zu unterwerfen.

Versandhandel

Versendet ein österreichischer Unternehmer Waren von Österreich nach Deutschland an private Abnehmer, so ist die Lieferung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen dort zu versteuern, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (also in Österreich). Wird jedoch die so genannte Lieferschwelle in Deutschland überschritten bzw. verzichtet der österreichische Unternehmer auf die Anwendung der Lieferschwelle, so verlagert sich die Lieferung an den Ort, wo die Beförderung oder Versendung endet (also in Deutschland). In diesem Fall muss sich der österreichische Unternehmer in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Die Lieferschwelle beträgt in Deutschland € 100.000. Details zur Versandhandelsregelung finden Sie in unserem Infoblatt „Der Versandhandel“.

Seit dem Jahr 2019 bestehen nach deutschem Umsatzsteuerrecht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen besondere Nachweispflichten und Haftungsbestimmungen zu Lieferungen von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung in Deutschland beginnt oder endet. Im Rahmen dieser Regelung kommt es für österreichische Unternehmen, welche Waren nach Deutschland liefern, zu bestimmten Nachweisverpflichtungen gegenüber dem elektronischen Marktplatzbetreiber. Insbesondere wird regelmäßig auch ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG (Antragsformular USt 1 TJ, Bescheinigungsformular USt 1 TI) vom Marktplatzbetreiber gefordert werden.

Umsatzsteuererklärungen und Fälligkeiten

Wie in Österreich sieht das deutsche Umsatzsteuersystem einerseits die Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen und andererseits die Abgabe einer separaten Umsatzsteuerjahreserklärung vor.

- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Die Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Umsatzsteuer können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Umsatzsteuer-voranmeldung notwendig?	Bedingung	Voranmeldungs-zeitraum	Abgabetermin und Fälligkeit der USt
ja	Jahressteuer Vorjahr > € 7.500	monatlich	10. des Folgemonates
ja	Jahresguthaben Vorjahr > € 7.500	monatlich auf Antrag	10. des Folgemonates
ja	Jahr der Neugründung und Folgejahr	monatlich	10. des Folgemonates
nein, auf Antrag	Jahressteuer Vorjahr ≤ € 1.000	-	-
ja	In allen übrigen Fällen	vierteljährlich	10. nach Ablauf des Quartals

Ein nicht in Deutschland ansässiger Unternehmer gilt nicht automatisch als Neugründer mit der Verpflichtung, monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Voranmeldungen müssen grundsätzlich per ELSTER (www.elster.de) elektronisch abgegeben werden. Auf Antrag kann das Finanzamt für die Abgabe der monatlichen und vierteljährlichen Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung von einem Monat gewähren. Bei der monatlichen, nicht jedoch bei der vierteljährlichen Fristverlängerung ist eine Sondervorauszahlung zu leisten, die mit der jährlichen Umsatzsteuerschuld verrechnet wird.

- Umsatzsteuerjahreserklärung

In allen Fällen (monatliche oder vierteljährliche UVAs bzw. keine Verpflichtung zur Abgabe von UVAs) muss zusätzlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Sofern ein deutscher Steuerberater mit der Einreichung beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf den 31. Dezember des Folgejahres.